



Kundmachung

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen auf der Homepage der Gemeinde Natters

§ 1

(1) Gemäß § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025 (AVG), können Kundmachungen der Gemeinde Natters betreffend mündliche Verhandlungen unter folgender Internetadresse erfolgen:

<https://www.natters.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel>

§ 2

(1) In behördlichen Verfahren (etwa im Zuge des Bauverfahrens gemäß § 32 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025 (TBO 2022)), stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung (etwa einer Bauverhandlung nach § 32 Abs 1 TBO 2022) unter der genannten Internetadresse eine geeignete Kundmachungsform dar.

(2) Eine Person verliert gemäß § 42 Abs 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Werktags Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

§ 3

Diese Kundmachung tritt mit 13.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

